

B. Ministerium des Innern

Ausländerrecht; Durchführung der Arbeitsaufenthaltsverordnung und der Anwerbestoppausnahme-Verordnung

RdErl. des MI vom 15. 2. 1991 – 42.5-12232

Nach § 8 der Arbeitsaufenthaltsverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 2994) darf einem Ausländer in einem begründeten Ausnahmefall eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle jeweils im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse seine Beschäftigung erfordert.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einem Ausländer nach § 8 Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 21. 12. 1990 (BGBl. I S. 3012) eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, sofern das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der für die Ausländerbehörde zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle dies festgestellt hat.

Als zuständige Stelle im Sinne dieser Vorschriften werden die Bezirksregierungen Magdeburg, Halle und Dessau bestimmt.

Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise

RdErl. des MI vom 20. 3. 1991 – 33.2-10245

Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden und bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Kreditaufnahmen

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Gemeinden und Landkreise dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 35 Abs. 3, § 95 der Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990, GBl. I S. 255). Das Gesetz stellt hier den Grundsatz auf, daß Kreditaufnahmen nur nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten, also erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

Das bedeutet, daß vor einer Kreditaufnahme Gemeinden und Landkreise

- alle Einnahmequellen (Steuern, Entgelte jeder Art, Veräußerung von Vermögen) zureichend ausschöpfen müssen (§ 35 Abs. 2 der Kommunalverfassung),
- bei Ausgaben sparsam und wirtschaftlich verfahren (§ 34 Abs. 2 der Kommunalverfassung). Derzeit wird nur Platz zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen vorhanden sein. Aber auch diese müssen, wo es rechtlich möglich ist, auf ein enges Maß begrenzt werden; das gilt insbesondere für den Personalaufwand.

Nur auf diese Weise kann der Verwaltungshaushalt eine Zuführungsrate für den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Ob eine Finanzierung ohne Kreditaufnahme wirtschaftlich unzweckmäßig ist, ist unter haushalts- und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Hier bietet das Gesetz den Gemeinden und Landkreisen eine gewisse Elastizität für

ihre Finanzentscheidungen an, die im Sinne der wirtschaftlich günstigsten Lösung der Finanzierung zu nutzen ist.

1.1.2 Kredite dürfen nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden (§ 44 Abs. 1 der Kommunalverfassung). Ein Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt darf also nicht durch Kredite gedeckt werden; er ist offen auszuweisen.

1.1.3 Kreditaufnahmen müssen in der Regel mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Landkreises in Einklang stehen (§ 44 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung). Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gesichert, wenn die Gemeinde oder der Landkreis aus den laufenden Einnahmen alle zwangsläufigen Ausgaben einschließlich einer Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt leisten und das Vermögen erhalten kann. Zu den zwangsläufigen Ausgaben gehören auch die Verpflichtungen für Zinsen und Tilgung sowie die Folgekosten der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme, die mit Hilfe von Krediten finanziert werden soll. Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Landkreis ist der Finanzplan (§ 42 der Kommunalverfassung) von besonderer Bedeutung, weil aus ihm die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Hauswirtschaft entnommen werden kann.

Die dauernde Leistungsfähigkeit wird nicht gegeben sein, wenn

- a) der Verwaltungshaushalt nicht ausgeglichen und im laufenden Haushaltsjahr mit einem Fehlbetrag zu rechnen und nicht sicher zu erkennen ist, daß dieser in den Folgejahren abgebaut werden kann oder
- b) der Verwaltungshaushalt zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes dauerhaft nicht ausreichend beitragen wird.

1.1.4 Bei vielen Gemeinden und Landkreisen würde bei Anlegung dieses Maßstabes die Investitions- und die Investitionsförderungstätigkeit zum Erliegen kommen, weil die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes noch auf einem geringen Niveau liegen. Deswegen wird derzeit die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise nicht so eng betrachtet werden dürfen, wie es bei einer konsolidierten Haushalts- und Finanzlage erforderlich ist. Ich halte deswegen eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch aus dem vom Bund geförderten Kommunalkreditprogramm – zur Zeit auch dann für vertretbar, wenn sich die wirtschaftliche Situation trotz des zusätzlichen Aufwandes für Zinsen, Tilgung und Folgekosten von Maßnahmen nicht verschlechtert. Das kann z.B. der Fall sein, wenn

- a) die Kredite rentierlich, der Aufwand für Verzinsung und Tilgung sowie die Folgekosten also auf die Nutzer der finanzierten Anlage oder Einrichtung umlegbar sind oder auf Grund des zu erwartenden Kommunalabgabengesetzes umlegbar sein werden,
- b) die Investition zur Einsparung von Ausgaben führt, die die Höhe des Aufwands für Zinsen, Tilgung und Folgekosten erreicht,
- c) die mit Krediten finanzierte Investition wenigstens mittelfristig einen Ertrag anderer Art, zum Beispiel aus Gewerbesteuern verspricht, der den Aufwand für Verzinsung, Tilgung und Folgekosten zu decken imstande ist,
- d) Vermögenssubstanz unabwischbar und unaufschiebbar erhalten werden muß,
- e) das Abbrechen einer laufenden Investition wirtschaftlich unvernünftig wäre.

1.2. Kreditbedingungen

1.2.1 Zinssatz

Es ist darauf zu achten, daß der Zinssatz gegenüber dem allgemeinen Zinsniveau für den Kommunalkredit nicht überhöht ist und nur von einem Kreditangebot Gebrauch gemacht wird, das den finanzwirtschaftlichen Belangen der Gemeinde oder des Landkreises entspricht. Hierzu ist eine sorgfältige Beobachtung des Kreditmarktes erforderlich. Bei der Prüfung der Kreditbedingungen ist nicht vom Nominal-, sondern vom Effektivzinssatz auszugehen, der im Einzelfall unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten (z. B. Disagio, Vermittlungsgebühren, Abschlußgebühren) sowie der Laufzeit unter Berücksichtigung tilgungsfreier Jahre zu errechnen ist. Auch die unterschiedlichen Zahlungsmöglichkeiten für den Schuldendienst (z. B. vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachträglich) haben Auswirkungen auf die Höhe des Effektivzinssatzes. Die Kreditgeber sind verpflichtet, den Effektivzinssatz anzugeben.

1.2.2 Auszahlungskurs

Des öfteren werden Kredite mit zwar günstigem Nominalzinssatz, aber hohem Disagio angeboten. Das ergibt regelmäßig einen hohen Effektivzinssatz. Im Hinblick auf eine etwaige vorzeitige Kündigung des Kredites zur Zinsanpassung darf ein ungünstiger Auszahlungskurs nicht außer acht gelassen werden.

Die Gemeinden und Landkreise sollten daher darauf bedacht sein, nach Möglichkeit Kredite mit voller Auszahlung aufzunehmen.

1.2.3 Laufzeit

Die Laufzeit des Kredites muß in einem angemessenen Verhältnis zur Lebensdauer des zu finanzierenden Objektes stehen. Die Zeitdauer der Verschuldung sollte den Substanzverzehr der Investition nicht überschreiten.

1.2.4 Kündigungsklausel

Gegen Vertragsklauseln, die ein beiderseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Zwecke der Anpassung des Zinssatzes an veränderte Kapitalmarktverhältnisse vorsehen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dagegen sind Zinsgleitklauseln, die eine automatische Anpassung des Zinssatzes an eine veränderte Kapitalmarktlage bewirken oder zu einer einseitigen Neufestsetzung des Zinses durch den Kreditgeber führen, im Interesse der Haushaltssicherheit der Gemeinden und Landkreise nicht vertretbar.

Im übrigen wird auf § 609a BGB hingewiesen, dieses Kündigungsrecht sollte nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

1.2.5 Aufnahme von Krediten im Ausland

Von einer Aufnahme von Krediten im Ausland ist wegen des Kursrisikos Abstand zu nehmen. Im übrigen sind das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung zu beachten.

1.2.6 Abtretung der Forderung

Das Recht des Gläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, ist grundsätzlich auszuschließen, weil der Übergang der Forderung auf einen Gläubiger, mit dem die Gemeinde oder der Landkreis keine Geschäftsbeziehung pflegt, sich nachteilig auswirken kann. Außerdem muß für den Schuldennachweis und die Schuldenstatistik der Gläubiger bekannt sein.

1.3. Kreditgenehmigung

Der nach der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung der Rechts-

aufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung). In diesem Rahmen nicht nochmals genehmigungspflichtig ist, solange nicht die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung vorliegen, die Aufnahme des einzelnen Kredits. Der Genehmigungsvorbehalt dient also nicht der Kontrolle, ob und welche Aufgaben Gemeinde und Landkreis vorrangig wahrnehmen wollen. Die Rechtsaufsichtsbehörde überprüft vielmehr unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit von Gemeinde und Landkreis für ihre Haushaltswirtschaft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gesamtkreditaufnahme in einer Gesamtschau auf die Finanzsituation. Sie benötigt hierfür

- einen Protokollauszug über den Beschluß der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
- die nach § 38 Abs. 2 der Kommunalverfassung vorzulegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich dessen Anlagen,
- die Finanzplanung nach § 42 der Kommunalverfassung,
- den Nachweis, inwieweit und in welcher Höhe der Schuldendienst und die Folgekosten der geplanten Kreditaufnahme durch Einnahmen oder Einsparungen gedeckt sein werden (vgl. Nr. 1.1.4.)

2. Kreditaufnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung kommt eine Kreditaufnahme nur bis zu einem Viertel des in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredites in Betracht, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes fortsetzen zu können (§ 40 Abs. 2 der Kommunalverfassung). Dabei wird vorausgesetzt, daß die Kreditermächtigung des Vorjahres, die nach § 44 Abs. 3 der Kommunalverfassung weiter gilt, bereits ausgeschöpft ist.

Für eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Genehmigung von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung. Eine Versagung der Genehmigung wird, weil es sich um die Finanzierung laufender Vorhaben handelt, nur in Betracht kommen, wenn die bisher finanzierte Investition für sich einen Nutzen aufweist.

Die vorab erteilte Kreditgenehmigung ist in die Beurteilung nach § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung (vgl. Nr. 1.3) einzubeziehen.

Eine Vorabgenehmigung von Krediten für neu zu beginnende Vorhaben außerhalb der Haushaltssatzung kennt die Kommunalverfassung nicht.

3. Kreditähnliche Geschäfte

Nach § 44 Abs. 6 der Kommunalverfassung bedürfen kreditähnliche Geschäfte, die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden, der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Zu den genehmigungspflichtigen Geschäften gehören zum Beispiel

- die Vorfinanzierung von Investitionsausgaben durch Bauunternehmer oder Generalübernehmer,
- der Abschluß von Nutzungsverträgen, bei denen gegen regelmäßige Zahlung eines Entgeltes ein von einem Unternehmer auf einem Grundstück der Gemeinde oder des Landkreises errichtetes Gebäude genutzt wird,
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch,
- Leasingverträge, ausgenommen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken,
- Leibrentenverträge,
- Schuldübernahmen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde benötigt zur Prüfung der Nr. 1.3 entsprechende Unterlagen sowie eine Begründung für die Notwendigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des kreditähnlichen Geschäftes.

Der Prüfungsmaßstab ist grundsätzlich der gleiche wie bei Nr. 1.1.

4. Sicherheiten für eigene und fremde Kredite

4.1. Sicherheiten für aufgenommene eigene Kredite werden Gemeinden und Landkreisen in der Regel nicht abverlangt; sie dürfen auch grundsätzlich nicht bestellt werden (§ 44 Abs. 7 der Kommunalverfassung).

4.2. Gemeinden und Landkreise dürfen grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter stellen (§ 45 Abs. 1 der Kommunalverfassung). Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses der Rechtsaufsichtsbehörde.

4.2.1 Für Bürgschaften gelten folgende Besonderheiten:

4.2.1.1 Voraussetzung für eine Bürgschaftsübernahme ist, daß

- a) mit dem zu verbürgenden Kredit eine Maßnahme finanziert wird, die zum kommunalen Aufgabenbereich gehört (§§ 2, 72 Abs. 1 bis 3 der Kommunalverfassung)
- b) die Bonität des Kreditnehmers eine Inanspruchnahme des Bürgen nicht erwarten läßt,
- c) die Verpflichtung für die Gemeinde oder den Landkreis im Falle einer Inanspruchnahme tragbar ist.

Bei Bürgschaften für Eigengesellschaften (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 der Kommunalverfassung) werden diese Voraussetzungen im allgemeinen gegeben sein. Sind an einer Gesellschaft neben der Gemeinde/dem Landkreis weitere Gesellschafter beteiligt, so muß die Bürgschaft dem Anteilsverhältnis entsprechend aufgeteilt sein.

4.2.1.2 Ein Bedürfnis, eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu geben, wird regelmäßig nicht bestehen. Von den Kreditgebern kann verlangt werden, daß sie sich bemühen, den Kreditnehmer in Anspruch zu nehmen. Bei der Ausfallbürgschaft wünschen die Kreditgeber vielfach eine Modifizierung dergestalt, daß der Ausfall in bestimmter Höhe als festgestellt gilt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht bezahlt worden ist oder wenn die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens oder in ähnlicher Weise erwiesen ist. Gemeinden und Landkreise sollten versuchen, daß der Kreditgeber auf die Modifizierung verzichtet. Da diese aber weitgehend üblich geworden ist, wird sie letztlich selten zu vermeiden sein.

4.2.1.3 Die Bürgschaftsübernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit die Bürgschaft nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgegeben wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde benötigt für ihre Prüfung

- einen Protokollauszug über den Beschluß der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
- die Urkunde, mit der die Bürgschaft übernommen wird,
- einen Nachweis, daß die Voraussetzungen der Nr. 4.2.1.1 vorliegen.

4.2.2 Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäfte, die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen, sind wie Bürgschaften zu behandeln (§ 45 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung). Es handelt sich um Geschäfte, die Gemeinden und Landkreise verpflichten, in der Zukunft anstelle der eigentlichen Schuldner einmalige oder wiederkehrende Leistungen zu erbringen.

Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.3 gelten entsprechend.

5. Genehmigungen

sind schriftlich zu erteilen oder zu versagen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dienen. Die eingeschränkte Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden (§ 69 der Kommunalverfassung). Insoweit steht den Gemeinden und Landkreisen der Rechtsbehelf des Widerspruchs offen. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, ist die Klage im Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe der §§ 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

An die

Bezirksregierungen, Landkreise,
Gemeinden.

Erfassung der Wehrpflichtigen und anderen männlichen Personen des Geburtsjahrganges 1973

RdErl. des MI vom 22. 3. 1991 - 42.2-15024 -

Die Erfassung des Geburtsjahrganges 1973 ist in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1991 durchzuführen.

Grundlage für die Wehrrfassung ist § 15 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. von 13. 6. 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Art. 11 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2809), und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBl. S. 235).

Zuständig für die Erfassung (Erfassungsbehörden) sind die (Einwohner-) Meldebehörden (§ 15 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes).

Für die diesjährige Wehrrfassung gilt folgendes Verfahren:

1. Das Zentrale Einwohnerregister übermittelt die Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) der zu Erfassenden auf Datenträger dem zuständigen Rechenzentrum der Bundeswehr.

2. Das Rechenzentrum der Bundeswehr überträgt im Rahmen der Amtshilfe die übermittelten Daten für jeden zu Erfassenden auf einen Fragebogen und sendet diesen in zweifacher Ausfertigung über das Zentrale Einwohnerregister an die zuständige Erfassungsbehörde.

3. Die Erfassungsbehörde übersendet ein Exemplar des Fragebogens mit den unter Nr. 1 genannten Daten zwecks Ergänzung der Angaben an den zu Erfassenden. Das andere Exemplar bleibt bei der Erfassungsbehörde und dient ggf. als Reserveexemplar für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes des übersandten.

Dem Fragebogen wird

- ein Freiumschlag für die Rücksendung und
- eine Broschüre über die Wehrpflicht sowie ein Merkblatt über den Bundesgrenzschutz, die den Erfassungsbehörden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, beigelegt.

Anlage 2

Spezialwetterbericht für den Katastrophenfall

Prognosegebiet: Katastrophenort bzw. -gebiet
 Prognosezeitraum: sechs Stunden
 Prognoseausgabe: nach Anforderung im Katastrophenfall
 0.30, 6.30, 12.30 und 18.30 UTC¹⁾
 Eingangsdaten mit Beobachtungswerten einer für das Katastrophengebiet repräsentativen Wetterstation von 0, 6, 12 bzw. 18 UTC³⁾
 Prognosendaten jeweils hinter dem Schrägstrich
 Form (übermittelt als Fernschreiben, wenn notwendig auch als Telefaxsendung):

Spezialwetterbericht für den Raum²⁾
 ausgegeben am Uhr MEZ/MESZ

Wind	Richtung (Grad)	10-min-Mittel ⁹⁾	Spitzen ⁹⁾
10 m ü. Grund	/	/	/
30 m ü. Grund ⁴⁾	/	/	/
60 m ü. Grund ⁴⁾	/	/	/
100 m ü. Grund ⁴⁾	/	/	/
150 m ü. Grund ⁴⁾	/	/	/
200 m ü. Grund ⁴⁾	/	/	/
300 m ü. Grund ⁴⁾	/	/	/
Bedeckungsgrad (Achtel) ⁵⁾ :	/		
Niederschlag (ja/nein, mm) ⁶⁾ :	/	/	/
Lufttemperatur (Grad Celsius) ⁷⁾ :	/	/Max.:	Min.:
Inversion (ja/nein) ⁸⁾ :	/		

¹⁾ entspricht während der mitteleuropäischen Zeit (MEZ) 1.30, 7.30, 13.30 bzw. 19.30 Uhr gesetzlicher Zeit, während der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) 2.30, 8.30, 14.30 bzw. 20.30 Uhr gesetzlicher Zeit

²⁾ Katastrophenort bzw. -gebiet

³⁾ wahrscheinlichste Werte

⁴⁾ geschätzte Werte

⁵⁾ in Achtel der Bedeckung des Himmelsgewölbes mit Wolken

⁶⁾ ja-oder-nein-Aussage und Summe der letzten bzw. nächsten sechs Stunden in mm, entsprechend Liter je Quadratmeter, mit Zehntelstelle nach dem Komma (0.0 mm entspricht nicht meßbar geringem Niederschlag, bei „nein“ entfällt Niederschlagssumme).

⁷⁾ Beobachtungswert mit Zehntelstelle nach dem Komma

⁸⁾ ja-oder-nein-Aussage zu Inversion kleiner oder gleich 700 m ü. Grund

⁹⁾ Angabe in m/s

Genehmigung von Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden

RdErl. des MI vom 4. 2. 1993

Bezug: RdErl. des MI vom 20. 3. 1991 (MBL LSA S. 106)

Bei Bürgschaften, die von kreisangehörigen Gemeinden übernommen werden, ist wegen der möglichen Inanspruch-

nahme und der damit verbundenen Folgen für den gemeinlichen Haushalt bei der kommunalaufsichtlichen Genehmigung ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus gegebener Veranlassung wird in Ergänzung des Bezugserlasses folgendes bestimmt:

Vor einer Bürgschaftsgenehmigung durch den Landkreis ist der Bürgschaftsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen (Kreditvertrag, Bürgschaftsurkunde usw.) sowie der Entscheidungsvorschlag des Landkreises der Bezirksregierung zur Kenntnis vorzulegen. Zur kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Bürgschaftsübernahme wird auf Nr. 42 des Bezugserlasses verwiesen.

Staatsangehörigkeitsrecht; Vereinfachung und Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens

RdErl. des MI vom 5. 2. 1993

Bezug: a) RdErl. des MI vom 27. 2. 1991 – 42.1-11020 (nicht veröffentlicht)

b) RdErl. des MI vom 25. 3. 1991 (MBL LSA S. 285)

c) RdErl. des MI vom 26. 3. 1991 (MBL LSA S. 294)

1. Zuständigkeiten der Einbürgerungsbehörden

1.1. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung in Staatsangehörigkeitssachen ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 102 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 6 § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 (BGBl. I S. 1142). Nach Abschnitt I Nr. 1.1. des Bezugserl. zu Buchst. c ist die Bezirksregierung für Einbürgerungen im Ermessenswege und für Regel-Anspruchseinbürgerungen nach dem Ausländergesetz (AuslG) vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Asylverfahrens vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1126), zuständig.

1.2. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. ZustVO-Kom.) vom 30. 10. 1991 (GVBl. LSA S. 404), geändert durch Verordnung vom 31. 1. 1992 (GVBl. LSA S. 100), sind der Landkreis und die kreisfreie Stadt Einbürgerungsbehörde für Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Allg. ZustVO-Kom.) und für die weiteren unter § 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b bis e Allg. ZustVO-Kom. genannten Aufgaben. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a und c bis e Allg. ZustVO-Kom. muß die zuständige Bezirksregierung vorher zustimmen.

2. Einbürgerungen nach §§ 85 und 86 AuslG und § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

2.1. Nach §§ 85 und 86 AuslG haben ab 1. 1. 1991 Ausländer, die schon lange in Deutschland leben, einen Regelanspruch auf Einbürgerung. Da es nach wie vor möglich ist, atypische Fälle abzulehnen, ist auch für Einbürgerungen